

Informationen über die einkommensabhängige Festsetzung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten

Für den Besuch von Kinderkrippe und Kinderhort im Kreis Mainz-Bingen sind Elternbeiträge festzusetzen. Der Elternbeitrag wird auf Antrag einkommensabhängig festgesetzt und monatlich erhoben. Der volle Monatsbeitrag gilt auch, wenn der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe eines Monats beginnt oder endet. Der **Antrag ist jährlich** zum Beginn des neuen Kita-Jahres (01.08.) **zu stellen**.

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem **bereinigten Nettoeinkommen**. Maßgeblich ist das monatliche Einkommen der Eltern einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen. Einmalige Einnahmen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, können unter Vorlage von Nachweisen abgesetzt werden, soweit diese nicht 3% des Nettoeinkommens übersteigen.

Der Antrag ist auch dann zu stellen, wenn eine freiwillige Eingruppierung in die Einkommensgruppe 6 erfolgen soll. In diesem Falle bitte die Grunddaten auf Seite 1 angeben und Ziff. 7 ankreuzen (Höchstbeitrag ohne Einkommensnachweise).

Legen die Eltern keine geeigneten Nachweise (Gehaltsabrechnungen, Versicherungsnachweise, etc.) vor, wird der jeweils geltende Höchstbeitrag fällig.

Die Eltern sind verpflichtet, dem Jugendamt wesentliche Einkommensveränderungen mitzuteilen und nachzuweisen. Ebenso ist das Jugendamt berechtigt, jährlich die Einkommensnachweise zu überprüfen und eine Neufestsetzung ab dem Zeitpunkt der Veränderung des Einkommens zu treffen.

Ändert sich die **Anzahl der Kinder im Haushalt**, sind die entsprechenden Nachweise (Geburtsurkunde, Elterngeldbescheid, u.a.) umgehend vorzulegen und der Elternbeitrag wird entsprechend der ermittelten Einkommensgruppe unter Anwendung der Tabelle neu festgesetzt.

Der Träger oder eine von ihm benannte Stelle wird darüber informiert, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum der jeweilige Elternbeitrag festgesetzt wird.

Der jeweils fällige Elternbeitrag und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgrenzen ergeben sich aus der **Tabelle der Elternbeiträge**.

Tabelle Elternbeiträge

Für Eltern, die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben sowie für unverheiratete Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gilt die Einkommensgrenze 1. Ansonsten ist die Einkommensgrenze 2 anzuwenden.

Der Elternbeitrag ermäßigt sich für Familien mit mehreren Kindern auf den in der Tabelle angegebenen Betrag. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben und für die aktuell Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.

U2-Plätze

Gruppe	Einkommen von weniger als /bis	U2-Plätze		
	Grenze	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1	1500 €	-	-	-
2	1800 €	100 €	75 €	50 €
3	2200 €	165 €	124 €	83 €
4	2600 €	225 €	169 €	113 €
5	3000 €	295 €	221 €	148 €
6	3400 €	355 €	266 €	178 €
7	3800 €	420 €	315 €	210 €
8	4200 €	460 €	345 €	230 €
9	Höchstbeitrag	500 €	375 €	250 €

Schulkinderplätze

Gruppe	Einkommen von weniger als /bis	Schulkinderplätze		
	Grenze	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1	1500 €	-	-	-
2	1800 €	75 €	55 €	38 €
3	2200 €	105 €	80 €	53 €
4	2600 €	130 €	95 €	65 €
5	3000 €	150 €	113 €	75 €
6	3400 €	170 €	128 €	85 €
7	3800 €	195 €	145 €	98 €
8	4200 €	215 €	160 €	108 €
9	Höchstbeitrag	240 €	180 €	120 €

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Frau Darleen Bodtländer
Abt. Jugendamt
Fachbereich Verwaltung Jugendamt
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim
Tel. 06132 7 87-13140, Fax 06132 7 87 97-13140
E-Mail Bodtlaender.Darleen@mainz-bingen.de